



Füllungstherapie im Seitenzahnbereich

Zuzahlung erlaubt?

Laut den GKV-Behandlungsrichtlinien sollen nur anerkannte und erprobte plastische Füllungsmaterialien gemäß ihrer medizinischen Indikation verwendet werden. Adhäsiv befestigte Füllungen im Seitenzahngebiet sind nur in Ausnahmefällen Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung. Im Frontzahnbereich (von Eckzahn zu Eckzahn) sind in der Regel adhäsiv befestigte Füllungen das Mittel der Wahl. Mehrfarbentechniken im Sinne einer ästhetischen Optimierung sind keine Kassenleistungen.

Zur Abrechnung über die GKV stehen dem Zahnarzt die nachfolgenden Leistungen zur Verfügung (Tab. 1):

Mit der Abrechnung dieser Bema-Nummern ist die Verwendung jedes erprobten und praxisüblichen plastischen Füllmaterials einschließlich der Anwendung der Ätztechnik und der Lichtaushärtung abgegolten. Eine Zuzahlung durch den Versicherten ist nicht zulässig. In **Ausnahmefällen** stehen dem Zahnarzt die nachfolgenden Leistungen zur Abrechnung über die GKV zur Verfügung (Tab. 2).

Kompositfüllungen nach den Bema-Nummern 13e bis 13h sind aber nur dann abrechnungsfähig, wenn sie entsprechend der Adhäsivtechnik erbracht wurden. Auslöser der Änderungen war die am 1. Januar 2018 in Kraft getretene EU-Quecksilber-Verordnung. Die besagt, dass seit dem 1. Juli 2018 Dentalamalgam nicht mehr für die zahnärztliche Behandlung von Milchzähnen, von Kindern unter 15 Jahren und von Schwangeren oder Stillenden verwendet werden darf, es sei denn, der Zahnarzt erachtet eine solche Behandlung wegen der spezifischen medizinischen Erfordernisse

Tab. 1 Bema-Nrn. für einfache plastische Füllungen (alle Tabellen: DAISY Akademie + Verlag GmbH, www.daisy.de)

Bema-Nr.	Leistungsbeschreibung	Punkte 32/39/49/58
	Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder die Benutzung anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung und Polieren	
13a	F1 a) einflächig	32,00 €*
13b	F2 b) zweiflächig	39,00 €*
13c	F3 c) dreiflächig	49,00 €*
13d	F4 d) mehr als dreiflächig oder Eckenaufbau im Frontzahnbereich unter Einbeziehung der Schneidekante	58,00 €*
	Bestimmungen zu den Bema-Nrn. 13a bis 13d siehe DIE DAISY; * es handelt sich hierbei um einen Durchschnittspunktwert von 1,0 €	

Tab. 2 Bema-Nrn. für Kompositfüllungen im Seitenzahnbereich (nur bei Ausnahmefällen)

Bema-Nr.	Leistungsbeschreibung	Punkte 52/64/84/100
	Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder die Benutzung anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung und Polieren	
	Kompositfüllungen im Seitenzahnbereich sind nach den Nrn. 13e, f, g und h nur abrechnungsfähig, wenn sie entsprechend der Adhäsivtechnik erbracht wurden. Sie sind abrechnungsfähig bei Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, bei Schwangeren, bei Stillenden oder wenn eine Amalgamfüllung absolut kontraindiziert ist.	
13e	e) einflächige Kompositfüllung im Seitenzahnbereich	52,00 €*
13f	f) zweiflächige Kompositfüllung im Seitenzahnbereich	64,00 €*
13g	g) dreiflächige Kompositfüllung im Seitenzahnbereich	84,00 €*
13h	h) mehr als dreiflächige Kompositfüllung im Seitenzahnbereich	100,00 €*
	Bestimmungen zu den Bema-Nrn. 13e bis 13h siehe DIE DAISY; *es handelt sich hierbei um einen Durchschnittspunktwert von 1,0 €	

bei dem jeweiligen Patienten als zwingend notwendig. Zusammenfassend sind die Bema-Nummern 13e bis 13h abrechnungsfähig:

- für Kompositfüllungen in Adhäsivtechnik im Seitenzahnbereich,
- bei Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
- bei Schwangeren oder Stillenden,
- wenn Amalgam absolut kontraindiziert ist (z. B. nachgewiesene Amalgamallergie oder schwere Niereninsuffizienz),
- bei Milchmolaren unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots
 - z. B. Compliance bei der Behandlung,
 - adäquates Angebot an Zahnhartsubstanz für die Adhäsivtechnik,
 - gute bis sehr gute Mundhygiene,
 - Dauerhaftigkeit im Hinblick auf den Zahnwechsel,
- Bema-Nummern 13e und 13f als Aufbaufüllung nur neben der Bema-Nr. 18a (z. B. bei Stillenden),
- mehrmals je Zahn, bei getrennten Kavitäten.

Bema-Nrn. 13e bis 13h sind **nicht** abrechnungsfähig:

- für Kompositfüllungen im Frontzahnbereich.

Unter die Bema-Nummern 13e bis 13h fallen nur Komposite im engeren Sinn, Abwandlungen bzw. Mischformen wie Kompomere gehören nicht dazu. Ob eine solche Versorgung tatsächlich in Betracht kommt, können der behandelnde Zahnarzt und der Patient immer nur bezogen auf den konkreten Behandlungsfall anhand der Indikationsstellung und unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots entscheiden. Für die Abrechnung der Bema-Nummern 13e bis 13h wird nicht differenziert zwischen Milchzähnen und dem bleibenden Gebiss. Die Leistungen können also grundsätzlich auch im Milchgebiss erbracht und abgerechnet werden.

Tab. 3 Die Regeldurchbruchzeiten der bleibenden Zähne können einen wesentlichen Aspekt bei der wirtschaftlichen Versorgung von Milchmolaren darstellen.

Zahnwechsel / Durchbruchzeiten der bleibenden Zähne	
6 Jahre	1. Molar
6 bis 8 Jahre	Mittlere Schneidezähne
8 bis 9 Jahre	Seitliche Schneidezähne
9 bis 11 Jahre	Eckzahn im UK
10 bis 12 Jahre	1. Prämolare
11 bis 13 Jahre	Eckzahn im OK und 2. Prämolare
12 bis 14 Jahre	2. Molar

Bei einem Patienten im Wechselgebiss ist die Auswahl der Zahnfüllung von der prognostizierten Dauerhaftigkeit der Versorgung abhängig. Persistierende Milchzähne sind von der Abrechnung nach den Bema-Nummern 13e bis 13h ausgeschlossen, es sein denn, es liegt ein weiterer Ausnahmefall vor (Tab. 3).

Ein anderer relevanter Aspekt bei der Wahl des Werkstoffs kann in der KZBV-Patienteninformation „Welche Zahnfüllung soll es sein?“ nachgelesen werden. Demnach ist Glasionomerzement für Milchzähne und für **provisorische** Füllungen im Front- und Seitenzahnbereich geeignet. Die Haltbarkeit beträgt durchschnittlich 1 bis 2 Jahre. Die Leitlinie der DGZMK „Direkte Kompositrestaurationen im Seitenzahnbereich – Indikation und Lebensdauer“ beschreibt konventionelle und hochvisköse Glasionomerzemente (GIZ) sowie kunststoffverstärkte, lichthärtende GIZ aufgrund erhöhter Fraktur- bzw. Verschleißgefahr, als **nicht** für den Seitenzahnbereich geeignet. Die Leitlinie beschreibt diese Werkstoffe als Interimsversorgung.

Weil bei GKV-Versicherten für die Versorgung mit Füllungen eine zweijährige Gewährleistung (siehe § 136a Abs. 4 Satz 3 SGB V) besteht, sollte der Zahnarzt bei der Auswahl des Werkstoffes diesen Aspekten Rechnung tragen.

Was bedeutet die 1%-Regelung im Kontext?

Dazu existiert eine Protokollnotiz zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses für zahnärztliche Leistungen, die auch heute noch zu Unsicherheiten führt. Es geht darum, dass der Bewertungsausschuss davon ausgeht, dass die nach den Ziffern 13e bis h abrechenbaren Füllungen im Seitenzahnbereich bei 1 % der Gesamtzahl der Füllungen in **allen** vertragszahnärztlichen Praxen liegt. Keinesfalls bezieht sich diese Annahme auf **eine** bestimmte zahnärztliche Praxis. Es handelt sich auch nicht um eine feste Grenze für eine Wirtschaftlichkeitsprüfung. Demnach müssen Zahnarztpraxen, die hauptsächlich Kinder behandeln, keine Kürzung ihres Honorars befürchten. Auch eine Änderung der HVM-Grenzen wird es nicht geben.

Sind Zuzahlungen überhaupt noch möglich?

Im § 28 Abs. 2 SGB V ist dazu Folgendes verankert: „Wählen Versicherte bei Zahnfüllungen eine darüberhinausgehende Versorgung (z. B. in Mehrschicht- und/oder Mehrfarbentechnik), haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen.“ In diesen Fällen ist von den Kassen die **vergleichbare preisgünstigste** plastische Füllung

Tab. 4 Abrechnung von Kompositfüllungen im Seitenzahnbereich.

Kompositfüllung im Seitenzahnbereich	MKV?	Abrechnung
Adhäsiv befestigt	Nein	Bema-Nr. 13e–13h
Adhäsiv befestigt, Mehrschichttechnik	Ja	GOZ-Nr. 2060 ff. abzüglich Bema-Nr. 13a–13d
Adhäsiv befestigt, Mehrfarbentechnik	Ja	GOZ-Nr. 2060 ff. abzüglich Bema-Nr. 13a–13d

als Sachleistung abzurechnen. Hier ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung (MKV) zu treffen. Die Mehrkostenregelung gilt natürlich nicht für Fälle, in denen intakte plastische Füllungen ausgetauscht werden.

Eine Mehrkostenvereinbarung (z. B. neben den Bema-Nummern 13 e bis h) kann auch für besondere Ausführun-

gen durch Mehrfarbentechnik im Sinne einer ästhetischen Optimierung getroffen werden oder wenn bei Kompositfüllungen zusätzlich zur Schmelzätzung auch das Dentin konditioniert und das Füllungsmaterial geschichtet appliziert wird (siehe auch der entsprechende KZ-BV-Kommentar, Tab. 4).

**Sylvia Wuttig**

Geschäftsführerin
DAISY Akademie + Verlag GmbH,
Eppelheim
E-Mail: info@daisy.de

